

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(kurz „die AGB“)

der

FRAME FRESH Creative.Film.Agency GmbH

Schleifmühlgasse 2/11B, AT – 1040 Wien

(kurz „der Produzent“ oder „FRAME FRESH“)

Stand: 22. Jänner 2020

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Eine rechtliche Bindung des Produzenten tritt nur durch dessen firmenmäßige Unterfertigung der Auftragsbestätigung ein.

1.2 Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Konzepte, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

1.3 In der Auftragsbestätigung ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Werk herzustellen ist.

2. KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Werk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.

2.2 Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Weterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.3 Über die Herstellung eines Konzepts oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch vom Auftraggeber bzw. ein vorbestehendes Werk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, hat der Auftraggeber vorab die volle Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.

2.4 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.5 Der Auftraggeber trägt im Zweifel die Kosten für von ihm angefragte und vom Produzenten erbrachte fachliche Beratung.

3. HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST

3.1 Vor- bzw. Dreharbeiten und vergleichbare Arbeiten (siehe Punkt 6.2), beginnen frühestens nach Unterfertigung der Auftragsbestätigung.

3.2 Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten.

Der Produzent hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.

3.3 Während der Konzeptionsphase bzw. der Herstellung des Drehbuchs räumt der Produzent dem Auftraggeber die Möglichkeit einer Überarbeitungsschleife ein. In dieser kann der Auftraggeber Änderungswünsche äußern, welche der Produzent durchzuführen hat. Alle weiteren Änderungswünsche des Konzepts bzw. des Drehbuchs betreffend wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Werks (bzw. des Films) Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die fristgerechte Geltendmachung von Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

Während der Postproduktion, vor Abnahme des fertigen Filmes (Endergebnisses), wird dem Auftraggeber in jedem Stadium der Postproduktion (Rohschnitt, visuelle Effekte, Ton) seitens des Produzenten eine Überarbeitungsschleife eingeräumt, in welcher Änderungswünsche seitens des Auftraggebers geäußert werden können und die vom Produzenten vorzunehmen sind. Änderungswünsche müssen dem Produzenten schriftlich mitgeteilt werden. Sollten die Änderungswünsche vom ursprünglichen Konzept bzw. Drehbuch abweichen und dadurch neue Kosten oder Verzögerungen entstehen, sind diese gesondert, im Verhältnis der vereinbarten Gesamtkosten, zu vergüten.

3.4 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Produzenten die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent kann diese Änderungen vornehmen, jedoch nur im für den Produzenten zeitlich machbaren Rahmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers (neuerliche Beauftragung erforderlich).

3.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht durch den Auftraggeber genehmigte Mehrkosten können seitens des Produzenten nicht geltend gemacht werden.

3.6 Überstunden bei Dreharbeiten, die teilweise oder zur Gänze aus Umständen aus der Sphäre des Auftraggebers resultieren, werden laut dem Kollektivvertrag für Filmberufe abgerechnet. Sie liegen vor, sobald die tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird und werden abgegolten, sofern der Auftraggeber darüber in Kenntnis gesetzt und sie von ihm angeordnet oder bewilligt wurden. Die tägliche Normalarbeitszeit wird in der Auftragsbestätigung vereinbart (In der Regel bei Werbefilmen 10 Std., bei Sonstigem 8 Std.) Die Überstunden werden laut Kollektivvertrag für Filmberufe folgendermaßen abgegolten:

- 1. und 2. Überstunde.: 150% des Stundenhonorars (aliquot KV - Tagesgagen)
- ab der 3. Überstunde: 200% des Stundenhonorars (aliquot KV - Tagesgagen)
- bei Nachtarbeit (22:00 - 06:00) ab der 1.Überstunde: 200% des Stundenhonorars. (aliquot KV - Tagesgagen)

4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

4.1 Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist sowie dem Konzept und (sofern beauftragt) dem Drehbuch entspricht.

4.2 Tritt bei der Herstellung des Werks ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht oder die rechtzeitige Fertigstellung wesentlich behindert, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese Umstände weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten; er hat jedoch die bisher erbrachten Leistungen zu vergüten.

4.3 Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der Mitwirkungshandlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei

Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

4.4 Der Auftraggeber trägt das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten. Abweichend von Punkt 4.5 haftet der Produzent ausschließlich für vorsätzlich verursachte direkte Schäden.

4.5 Der Produzent haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte, direkte Schäden des Auftraggebers. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit maximal 30 % der in der Auftragsbestätigung genannten Vergütung beschränkt. Die Haftung für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und/oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

5. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch FRAME FRESH erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von FRAME FRESH enthalten sind.

5.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von FRAME FRESH Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von FRAME FRESH benannten Ansprechpartner herantragen.

5.3. Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von FRAME FRESH zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von FRAME FRESH geforderten Form zur Verfügung und unterstützt FRAME FRESH ggf. bei der Problemanalyse, Optimierung der Arbeitsabläufe und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von FRAME FRESH für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit FRAME FRESH hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

5.4. Der Auftraggeber wird, die an FRAME FRESH übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

5.5. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass FRAME FRESH in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung

beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.6. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von FRAME FRESH erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von FRAME FRESH zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die für FRAME FRESH hierdurch entstehenden

Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei FRAME FRESH jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

5.7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

6.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten sowie durch den Rücktritt verursachte finanzielle Verluste des Produzenten in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei einem Auftragsrücktritt nach Punkt 6.1 in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Werken, die aus bereits vorhandenen und/oder aus computergeneriertem Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten, vom Auftraggeber akzeptierten Vergütung und etwaige Verluste in Rechnung zu stellen.

6.3 Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn oder vergleichbaren Tätigkeiten (siehe Punkt 6.2) zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Vergütung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7. URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

7.1 Der Produzent verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen, wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

7.2. Die Parteien vereinbaren in der Auftragsbestätigung, welche Nutzungsrechte am Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung in welchem Umfang (räumlich, zeitlich, etc.) eingeräumt werden.

7.3 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser Nutzungsrechte, sofern im Einzelfall eingeräumt, ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.

7.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.

7.5 Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton) und ebenso das Restmaterial beim Produzenten.

7.6. Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, verpflichtet sich der Produzent das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht für eine Aufbewahrungsfrist von im Zweifel 12 Monaten zu lagern. Vor Ablauf der Frist hat der Auftraggeber schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu beauftragen. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs zu verfahren.

7.7 Insofern die von der Rechtseinräumung ausgenommenen Rechte gem. Punkt 7.3 abgegolten und vertraglich dem Auftraggeber zur Verwertung übertragen wurden, trifft die Verpflichtung gem. Punkt 7.6 zur Aufbewahrung den Auftraggeber.

7.8 Mit der Ablieferung des Werkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen auf den Auftraggeber über, auch wenn das Werk beim Produzenten oder bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt gelagert wird.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Der Produzent hat das Recht, das Werk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung (Musterrolle) vorzuführen oder vorführen zu lassen. Zur Eigenwerbung ist die Verwendung von Ausschnitten oder sonstigem Bildmaterial auf der Webpage des Produzenten zulässig und der Vorführung zur Eigenwerbung gleichzuhalten.

8.2 Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Werken, die aus bereits vorhandenen und/oder aus computergeneriertem Bildmaterial hergestellt werden sollen, schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Werkes verantwortlich zeichnet.

8.3 Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.2 sinngemäß.

8.4 Änderungen der Auftragsbestätigung oder/und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung der Auftragsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine zulässige, dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommende, Regelung ersetzt.

8.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Produzenten in 1040 Wien.

8.6 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).